

Zucht- und Haltungsrichtlinien des HEKC e.V. (Stand 10.2008)

Die Zucht- und Haltungsrichtlinien des HEKC e.V. sind für jedes Mitglied bindend.

1. Haltungsrichtlinien

Das jeweils gültige Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen ist im Sinne einer Mindestanforderung für alle Mitglieder bindend.

1.2 Lebensraum

Die Mitglieder sind verpflichtet, grundsätzlich in Wohngemeinschaft mit ihren Katzen zu leben. Für jedes, ab dem 10. Lebensmonat gehaltene Tier, ist ein Lebensraumminimum von 5qm als Richtmaß einzuhalten. Käfighaltung in jeder Form und ausschließliche Zwingerhaltung sind verboten. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Ausschluss aus dem HEKC e.V. zu erfolgen. Auch Deckkater dürfen nicht völlig isoliert gehalten werden. Ihnen ist Menschenkontakt zu ermöglichen und gegebenenfalls ein kastriertes Tier zur Gesellschaft beizugeben u/o Sichtkontakt zu anderen Katzen zu ermöglichen. Bei vorübergehend notwendiger Deckkater-Separierung oder medizinisch erforderlicher Isolierung einzelner Tiere ist darauf zu achten, dass jedem Tier ein Lebensraum von 5 qm bei mindestens 2m Höhe zur Verfügung steht. Der Raum muss sauber, gut heizbar, zugfrei und mit Tageslicht und Frischluftzufuhr versehen sein. Es müssen ausreichend Toiletten sowie Liege- und Kratzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auf tierärztliche Anordnung (Attest) ist eine vorübergehende Unterbringung in einem Quarantänekäfig möglich.

1.3 Pflege und Ernährung

Die Tiere sind artgemäß zu ernähren. Die Futtermenge richtet sich nach der Körperkonstitution. Unterernährung und Übergewicht sind zu vermeiden. Den besonderen Ernährungsbedürfnissen von tragenden und säugenden Katzen sowie von Jungtieren ist Rechnung zu tragen.

1.4 Körperliche Eingriffe

Katzen beiderlei Geschlechtes, mit denen nicht gezüchtet wird, sollten im entsprechenden Alter sterilisiert oder kastriert werden. Künstliche Veränderungen kosmetischer Art und die Amputation der Krallen sowie sonstige Eingriffe sind verboten. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Ausschluss aus dem HEKC e.V. zu erfolgen.

1.5 Krankheiten

Im Falle auftretender Krankheiten sind die Mitglieder verpflichtet, einen Tierarzt zu konsultieren. Infektiöse Krankheiten, wie Katzenseuche, Katzenschnupfen, Tollwut, Hautpilzkrankungen, sind dem Zuchtamt des HEKC e.V. umgehend anzuzeigen. Auf Antrag des Zuchtamtes kann der erste Vorsitzende des HEKC e.V. eine sofortige Zwingersperre verfügen. Diese gilt solange, bis durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der gesamte Tierbestand frei ist von jeder übertragbaren Krankheit. Während der Dauer der Zwingersperre darf der Tierhalter keine Ausstellungen oder Info-Shows besuchen, keine Katzen zum Decken annehmen oder weggeben und keine Tiere abgeben oder verkaufen. Die zuständigen Verbandsorgane sind verpflichtet, alle Angaben streng vertraulich zu behandeln.

1.6 Impfungen

Jedes Tier ist regelmäßig gegen Katzenseuche zu impfen. Weitere Schutzimpfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden empfohlen. Die Tollwut- und Katzenseuche- Impfung ist Pflicht für alle Ausstellungstiere. Alle Schutzimpfungen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden.

1.7 Haltungskontrolle

Das Zuchtamt des HEKC e.V. ist berechtigt, sich persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen von der artgemäßen Haltung der Tiere zu überzeugen. Bei einer von der Mehrheit des Zuchtamtes beanstandeten Katzenhaltung wird gemäß 1.9 verfahren

1.8 Haltungsverstatistik

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede im Haus lebende Zuchtkatze bzw. -kater dem HEKC e.V. zu melden.

1.9 Zuwiderhandlung

Bei bekannt werden eines Verstoßes gegen die bestehenden Handlungsrichtlinien in einem oder mehreren Fällen wird, sofern in den Handlungsrichtlinien nichts anderes gesagt, wie folgt verfahren: An das betreffende Mitglied ergeht seitens des Zuchtamtes des HEKC e.V. die Aufforderung zu schriftlicher Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen. Lässt das Mitglied die gesetzte Frist schuldhaft verstreichen oder liefert es keine ausreichende Begründung für sein Verhalten, spricht das Zuchtamt einen Verweis aus. Im Rahmen dieses Verweises ergeht an das Mitglied schriftlich die Aufforderung zur Abänderung des Missstandes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Die Beweispflicht liegt beim Mitglied. Ungeachtet dessen behält sich das Zuchtamt das Recht vor, sich vor Ort persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen vom Befolgen seiner Anweisungen zu überzeugen. Bei Nichtbeachtung der Weisungen des Zuchtamtes oder nochmaligem Verstoß gegen die Handlungsrichtlinien hat der Ausschluss aus dem Verband zu erfolgen. Dem Obmann des Zuchtamtes ist das Recht auf Stellung einer Strafanzeige vorbehalten.

2.0 Zuchtrichtlinien

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. die Mutterkatze eines Wurfes am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt. Die Züchter dürfen die Zucht nur als Hobby und nicht zum Gelderwerb betreiben.

2.1 Zwingername

Jeder Züchter des HEKC e.V. ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen. Bei der Beantragung sind mehrere Namen zur Auswahl anzugeben. Der Antrag ist beim Zuchtamt des HEKC e.V. zu stellen. Die Eintragung des Zwingernamens erfolgt nach Überprüfung. Der dann zu führende Zwingername wird dem Mitglied vom Verband in der Mitgliedsausweiskarte bestätigt.

Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen diesen Zwingernamen. Dieser kann dem Vornamen voran- oder nachgestellt werden. Eine einmal gewählte Regelung muss beibehalten werden. Vorname und Zwingername samt allen Satzzeichen und Leerstellen dürfen aus computertechnischen Gründen 15

Stellen nicht überschreiten. Eingetragene Zwingernamen sind nicht als Vornamen zulässig.

Jeder Züchter hat nur Anspruch auf einen einzigen Zwingernamen. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften kann beantragt werden. Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptadresse anzugeben, die zugleich als Züchteradresse fungiert. Eine Trennung der Zuchtgemeinschaft ist dem Zuchtamt unverzüglich mitzuteilen, der Zwingernamen erlischt.

Zwingernamen anderer Vereine/Verbände können bei Eintritt in den HEKC e.V. übernommen werden, sofern derselbe Name noch nicht für ein anderes Mitglied registriert wurde und nicht andere Gründe dagegen sprechen. Hierüber entscheidet das Zuchtamt.

2.2 Zulassung zur Zucht

Zuchttiere beiderlei Geschlechts müssen vor der ersten Verpaarung zuchttauglich geschrieben sein. Von Katern, die vor Vollendung des 9. Lebensmonates die Geschlechtsreife erlangen, muss der Vorzüglich-Nachweis innerhalb des folgenden halben Jahres nachgereicht werden. Bei Tieren ohne Titel gilt folgende Regelung: Das betreffende Tier erreicht die "vorzüglich" Formnote während einer Ausstellung oder ein "zuchttauglich" durch eine anderweitige Richterbewertung. In besonderen Ausnahmefällen kann, nach Absprache mit dem Zuchtamt, auch eine Bescheinigung vom Tierarzt vorgelegt werden, in dem dieser bescheinigt, dass die Katze/Kater frei von Krankheiten und genetischen Fehlern ist und unter Vorstellung des Tieres beim Zuchtamt.

2.3. Verpaarungsbestimmungen

Mit Annahmen zur Deckung erklären Kater- und Katzenhalter, dass alle ihre Tiere frei sind von ansteckenden Krankheiten u/o Parasiten.

Beide Tiere haben eine gültige Impfung gegen Katzenseuche, die unter Vorlage des Impfpasses nachzuweisen ist. Weitere Impfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden von Vereinsseite angeraten und können von jedem Kater- und Katzenhalter ebenso verlangt werden.

Es ist Deckkaterhaltern untersagt, Katzen zur Deckung anzunehmen, deren Besitzer in keinerlei Zuchtverband/-Verein Mitglied ist, um die ungezielte Vermehrung der Katzen zu vermeiden.

Die Deckgebühr ist fällig bei Abholung der Katze. Der Besitzer der Katze erhält die Deckbescheinigung und Kopien des Katerstammbaumes. In anderen Vereinen/Verbänden registrierte Deckkater sind zugelassen. Es ist nicht zulässig, Jungtiere als Deckentschädigung zu versprechen oder sich versprechen zu lassen. Eine Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht für ein Jungtier ist erlaubt. Sollte sich innerhalb von 7 Wochen nach erfolgter Erstdeckung herausstellen, dass die Katze nicht aufgenommen hat, ist der Katerhalter davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Katze wird dann innerhalb eines Jahres nach Erstdeckung für eine weitere Verpaarung mit demselben Kater zugelassen. Ist die Annahme der Katze in diesem Zeitraum seitens des Katerhalters nicht möglich, wird die Hälfte der Deckgebühr erstattet. Bleibt auch die zweite Deckung innerhalb der Jahresfrist erfolglos, verfällt die Deckgebühr zu 2/3, 1/3 wird dem Besitzer der Katze erstattet. Nimmt der Besitzer der Katze die zweite, kostenlose Deckung für sein Tier nicht in Anspruch, verfällt die Deckgebühr in voller Höhe.

Jeder Kater darf immer nur mit einer Katze verpaart werden, sobald es sich um

zwingenfremde Katzen handelt. Nach beendeter Deckung darf ihm erst nach einer Pause von mind. 14 Tagen wieder eine zwingenfremde Katze zugeführt werden, damit der Kater eine eventuelle Infektion nicht weitergeben kann. Der Katerhalter hat zu gewährleisten, dass jede zur Deckung vorgesehene Katze aus dem eigenen oder einem fremden Zwinger ausschließlich von einem einzigen Kater gedeckt wird. Jungtiere aus versehentlichen Doppeldeckungen erhalten keine Stammbäume. Eine gedeckte Katze darf frühestens 4 Wochen nach Deckung mit einem anderen Kater zusammenkommen. Dies gilt auch, wenn eine Zuchtkatze entlaufen war. Weibliche Tiere dürfen erst mit vollendetem 12. Lebensmonat zum ersten Mal gedeckt werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dauerrolligkeit) kann das Zuchttamt bei Einreichen eines tierärztlichen Gesundheitsattestes die Deckung gestatten. Jede Katze darf innerhalb von 24 Monaten höchstens 3 Würfe zur Welt bringen. Zwischen zwei Wurfterminen sollten wenigstens sechs Monate liegen, um zu gewährleisten, dass ein Muttertier nicht gleichzeitig einen Wurf säugt und einen zweiten trägt. Ist ein ganzer Wurf tot geboren oder sterben alle Jungtiere innerhalb einer Woche nach der Geburt, so wird dieser Wurf auf die oben genannten drei Würfe innerhalb 24 Monaten nicht angerechnet. Die Mutterkatze sollte jedoch in der Regel frühestens bei der zweiten Rolligkeit erneut gedeckt werden, um eine ausreichende Erholungsphase und die notwendige hormonelle Umstellung zu sichern.

2.4 Deckmeldung

Jeder Kater- bzw. Katzenhalter ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach erfolgter Fremddeckung den Vordruck " HEKC - Deckmeldung" dem Zuchttamt zuzuleiten.

2.5 Stammbäume

Nur Mitglieder des HEKC e.V. können Stammbäume beantragen. Es müssen alle in einem Wurf geborenen Jungtiere registriert werden. Für jedes wird ein über 4 Ahnengenerationen reichender Stammbaum erstellt. Stammbäume sind innerhalb von 6 Wochen nach Geburt beim Zuchttamt zu beantragen. Farbe, Geschlecht und Namen können nachgemeldet werden (bis zur 12. Woche) Bei der Beantragung sind einzureichen:

1. Deckbescheinigung und Wurfmeldeformular mit Angabe der vollständigen Wurfgröße.
2. Fotokopien der Elternstammbäume, soweit diese im Zuchttamt noch nicht registriert sind.
3. Nachweise der "vorzüglich" Bewertungen, sofern es sich um einen erstmaligen Wurf/ eine erstmalige Deckung handelt und dieser Nachweis noch nicht registriert wurde
4. Stammbäume der Elterntiere werden so übernommen, wie sie dem Zuchttamt vorliegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Titel der Eltern und anderer Ahnen zu ändern, sofern diese auf den mitzuschickenden Fotokopien der Elternstammbaumkopien ausdrücklich vermerkt und oder durch Titelerkunden nachgewiesen werden. Das Zuchttamt wird diese Titel nicht automatisch übernehmen. Wünscht ein Züchter nach Erhalt der Ahnentafel nachträglich eine Titeländerung, so gilt diese Änderung als eine Stammbaum-Neu-Erstellung.

2.6 Wurfabnahme

Die Abnahme der Würfe erfolgt soweit möglich in der Regel durch ein gewähltes Mitglied der Ortsgruppe. Die Abnahme kann auch von einem Tierarzt durchgeführt werden. Für jeden abgenommenen Wurf soll die Wurfgröße und der Gesundheitszustand des

Wurfes bescheinigt werden.

- 5 -

2.7 Umschreibungen und sonstige Registrierungen

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Stammbäume von/aus anderen Vereinen erworbenen Katzen registrieren zu lassen, spätestens dann, wenn diese zur Zucht eingesetzt werden sollen. Hält die Registrierung einer genetischen Überprüfung nicht stand, darf das Tier nur mit Zustimmung des Zuchtamtes zur Zucht verwendet werden. Registrierte Zuchttiere, die aus der Zucht ausscheiden, sind zwecks Streichung in der Katzendatei des HEKC e.V. dem Zuchtamt zu melden.

Eigenmächtige Änderungen in Stammbäumen sind unzulässig und machen den Stammbaum als Dokument wertlos. Von dieser Regel ausgenommen sind auf Ausstellungen erworbene Zertifikate, die am Fuß des Stammbaumes eingetragen werden können. Bewertungen für den Erhalt eines Titels sind unter Einsendung der fotokopierten Urkunde und des dazugehörigen Richterberichtes dem Zuchtamt zu melden. Für erworbene Titel können Urkunden beantragt werden. Farbänderungen in bereits ausgestellten Stammbäumen können nach einer Richterbewertung auf einer Ausstellung mit Gegenzeichnung eines zweiten Richters oder außerhalb von Ausstellungen durch einen vom Zuchtamt benannten Richter erfolgen. Eine Umschreibung der Farbe kann nur einmalig erfolgen in einem neuen, umgeschriebenen Stammbaum.

Bei Namens u/o Geschlechtsänderungen wird auf Antrag ein neuer Stammbaum erstellt. Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Stammbäumen können jederzeit auf Antrag geändert werden, wobei der Originalstammbaum dem Zuchtamt vorliegen muss.

Der Züchter hat das Recht durch das Zuchtamt auf den Ahnentafeln der Jungtiere der Würfe seiner Katze den Zuchtsperrevermerk „Zur Zucht nicht zugelassen“ eintragen zu lassen.

2.8 Abgabe von Tieren

Jedes abzugebende Tier muss gesund und parasitenfrei sein. Beim Verkauf oder der Abgabe eines Tieres sind dem neuen Besitzer der Stammbaum und der Impfpass auszuhändigen, sobald der volle Kaufpreis bezahlt wurde. Es wird angeraten, Tiere nur mit Verkaufs-/Übergabevertrag abzugeben. Darüber hinaus ist der Züchter / Vorbesitzer verpflichtet, für jedes von ihm abgegebene Tier folgende Angaben zu registrieren: Name, Geburtsdatum, Rasse des Tieres, Name und Anschrift des neuen Besitzers. Es ist verboten, Tiere an Zoohandlungen, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen und Versuchstieranstalten abzugeben.

Zuwerhandlung zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Verband nach sich. Die Vermittlung über eine Zoohandlung, wobei das betreffende Tier bis zur Abgabe beim Züchter bleibt, ist gestattet. Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 12. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen zum Zeitpunkt der Abgabe eine vollständige Impfung gegen Katzenseuche haben. Weitere Impfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden angeraten. Bei der Abgabe eines Tieres ist der neue Besitzer genauestens über die Ernährungsgewohnheiten des betreffenden Tieres zu informieren.

2.9 Zuchtbeschränkungen

Von der Zucht ausgeschlossen sind Katzen mit Wesensmängeln, Spaltnasen, Rachen und Gaumenspalten, Taubheit, Blindheit, Schielen, Kryptorchismus (Unfähigkeit der Hoden durch den Leistenkanal in den Hodensack zu gelangen), Monorchismus

(Einhodigkeit) Polydactylie (Vielzehigkeit), Fehlern an der Schwanzwirbelsäule (Knick,

- 6 -

Knoten u.ä.) Schiefstellung der Kiefer und anderen genetischen Fehlern. Bei wissentlicher Verpaarung von Tieren mit o.g. Fehlern, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband. Das Zuchttamt rät allen Züchtern, bei Katzenrassen, die von vornherein aus genetischen Anomalien herausgezüchtet worden sind, (z.B. der tödliche Lethalfaktor bei der Manx) und Linien, in denen vermehrt Unregelmäßigkeiten auftreten, wie z.B. Totgeburten, Kaiserschnitte, offene Bäuche u.s.w., auf eine Weiterzucht zu verzichten.

2.10 Verwandtenverpaarungen

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern ist vor der Deckung beim Zuchttamt zu beantragen unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und Angabe des jeweiligen Zuchtzieles. Für Jungtiere aus einer solchen Verpaarung müssen tierärztliche Gutachten beigebracht werden. Diese Regelung gilt auch bei einer Paarung von Partnern, in deren Vorfahrenreihe nur 9 oder weniger verschiedene Ahnen in drei aufeinanderfolgenden Generationen vorhanden sind. Zu zählen sind hier die Paarungspartner selbst, deren Eltern und Großeltern.

2.11 Rassekreuzungen

Rassekreuzungen sind verboten. Sie werden nur dann vom Zuchttamt genehmigt, wenn sie einem gut durchdachten und geplanten Zuchtziel dienen. Ein Antrag hierfür ist unter Darlegung des Zuchtzieles in doppelter Ausfertigung an das Zuchttamt zu stellen. Die Zuordnung aus einer genehmigten Rassekreuzung gefallenen Jungtiere kann auf jeder Ausstellung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Bewertung der Katze mit "vorzüglich". Sie bekommt einen Experimental-Stammbaum.

2.13 Zucht neuer Rassen

Die Zucht neuer Rassen und Farben ist unter genauer Darlegung des Zuchtzieles und des geplanten Zuchtweges schriftlich beim Zuchttamt des HEKC e.V. zu beantragen. Die Anerkennung neuer Rassen und Farben richtet sich nach den gültigen internationalen Regeln.

Die vorliegenden Zucht- und Handlungsrichtlinien sind ab 10/2008 in kraft.
gez. Artemis Parseghian
1. Vorsitzende des HEKC e.V.
Stand 10/2008